

**15 Gesetz zu dem Vierten Änderungsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der jüdischen Gemeinden von Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, dem Landesverband der jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – Körperschaft des öffentlichen Rechts – und der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts –**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/3625

erste Lesung

Auch diese **Einbringungsrede** wird zu **Protokoll** (s. *Anlage 3*) gegeben.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfes Drucksache 16/3625** an den **Hauptausschuss** zur weiteren Beratung. Ist jemand dagegen? – Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Dann ist das so geschehen.

Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt

**16 Gesetz zur Änderung des Landesreisekostengesetzes und des Landesumzugskostengesetzes**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/3965

erste Lesung

Auch zu diesem Gesetzentwurf gibt die Landesregierung die **Einbringungsrede zu Protokoll** (s. *Anlage 4*).

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfes Drucksache 16/3965** an den **Haushalts- und Finanzausschuss**. Ist jemand dagegen? – Enthält sich jemand? – Beides ist nicht der Fall. Dann hat diese Überweisungsempfehlung die Zustimmung gefunden.

Tagesordnungspunkt

**17 Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/3967

erste Lesung

Auch hier gibt die Landesregierung die **Einbringungsrede zu Protokoll** (s. *Anlage 5*).

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfes Drucksache 16/3967** an den **Ausschuss für Kommunalpolitik – federführend – sowie mitberatend an den Integrationsausschuss**. Ist jemand dagegen? – Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Dann haben wir so überwiesen.

Tagesordnungspunkt

**18 Gesetz zur Neuordnung im Bereich der Schul- und Studienfonds**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/3969

erste Lesung

Auch hier gibt die Landesregierung die **Einbringungsrede zu Protokoll** (s. *Anlage 6*).

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfes Drucksache 16/3969** an den **Haushalts- und Finanzausschuss**. Gibt es jemanden, der widersprechen oder sich enthalten möchte? – Nein. Dann haben wir so überwiesen.

Ich rufe auf Tagesordnungspunkt

**19 Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Bereich der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/3970

erste Lesung

Auch hier wird die **Einbringungsrede** der Landesregierung zu **Protokoll** (s. *Anlage 7*) gegeben.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfes Drucksache 16/3970** an den **Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** zur weiteren Beratung. Niemand dagegen? – Niemand enthält sich? – Dann haben wir so überwiesen.

Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt



## Anlage 6

### **Zu TOP 18 – „Gesetz zur Neuordnung im Bereich der Schul- und Studienfonds“ – zu Protokoll gegebene Rede**

**Dr. Norbert Walter-Borjans**, Finanzminister:

*Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen vier von sechs Schul- und Studienfonds in Nordrhein-Westfalen aufgelöst werden. Es handelt sich um den Bergischen Schulfonds, den Gymnasialfonds Münster- und Sauerländer, den Münster'scher Studienfonds und den Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds.*

*Eine Auflösung des Haus Büren'schen Fonds sowie des Paderborner Studienfonds kommt derzeit nicht in Betracht, da noch grundsätzliche Fragen im Zusammenhang mit Belastungen aus dem Grundvermögen zu lösen sind.*

*Ursprünglich dienten die Schul- und Studienfonds der Finanzierung des Schulwesens sowie der Ausbildung katholischer Geistlicher. Heute ist das Bildungswesen ganz überwiegend eine staatliche Aufgabe, die aus den öffentlichen Haushalten finanziert wird.*

*Deswegen und weil die Verwaltung aufgrund der bisherigen Vermögensstruktur unwirtschaftlich ist, sollen die Schul- und Studienfonds aufgelöst und die bisher geltenden Zweckbestimmungen im Einvernehmen mit der Katholischen Kirche aufgehoben werden. Die Auflösung ist in Art. 1 beschrieben.*

*Das Einvernehmen mit der Katholischen Kirche wird in zwei Vereinbarungen hergestellt, die dem Gesetz als Anlage beiliegen. Es ist vorgesehen, 60 % der Fondsvermögen in den allgemeinen Landeshaushalt zu übernehmen und 40 % dem kirchlichen Bereich zuzuordnen. Die Vereinbarungen bedürfen der Bestätigung durch das Landesgesetz in Art. 2.*

*Das Bistum Münster und das Erzbistum Köln werden insgesamt drei gemeinnützige Rechtsträger errichten, um mit den zugeordneten Vermögensanteilen das katholische Bildungswesen zu fördern. Zwei der Rechtsträger sind Stiftungen. Mit dem Gesetzesartikel 3 wird dem dritten die Rechtsstellung einer Anstalt des öffentlichen Rechts verliehen. Die drei Satzungen liegen dem Gesetz ebenfalls bei.*

